

Förderung für Fenster

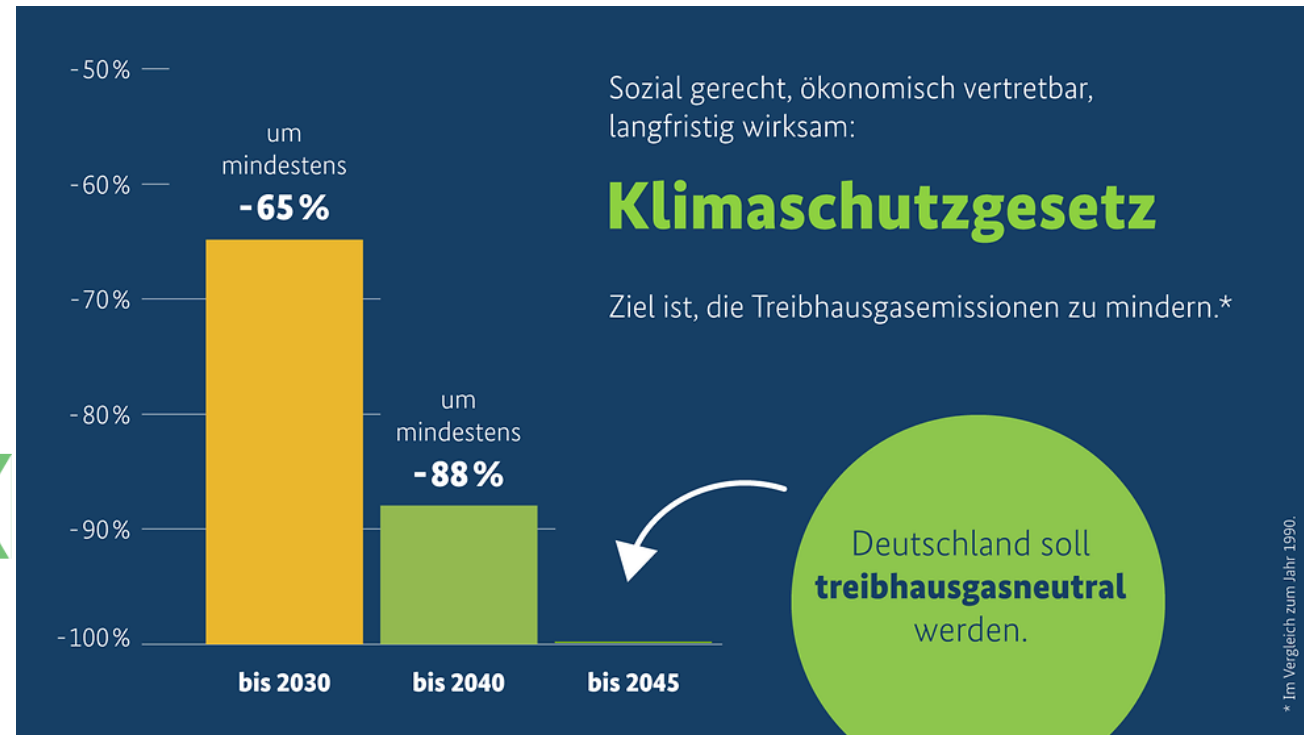
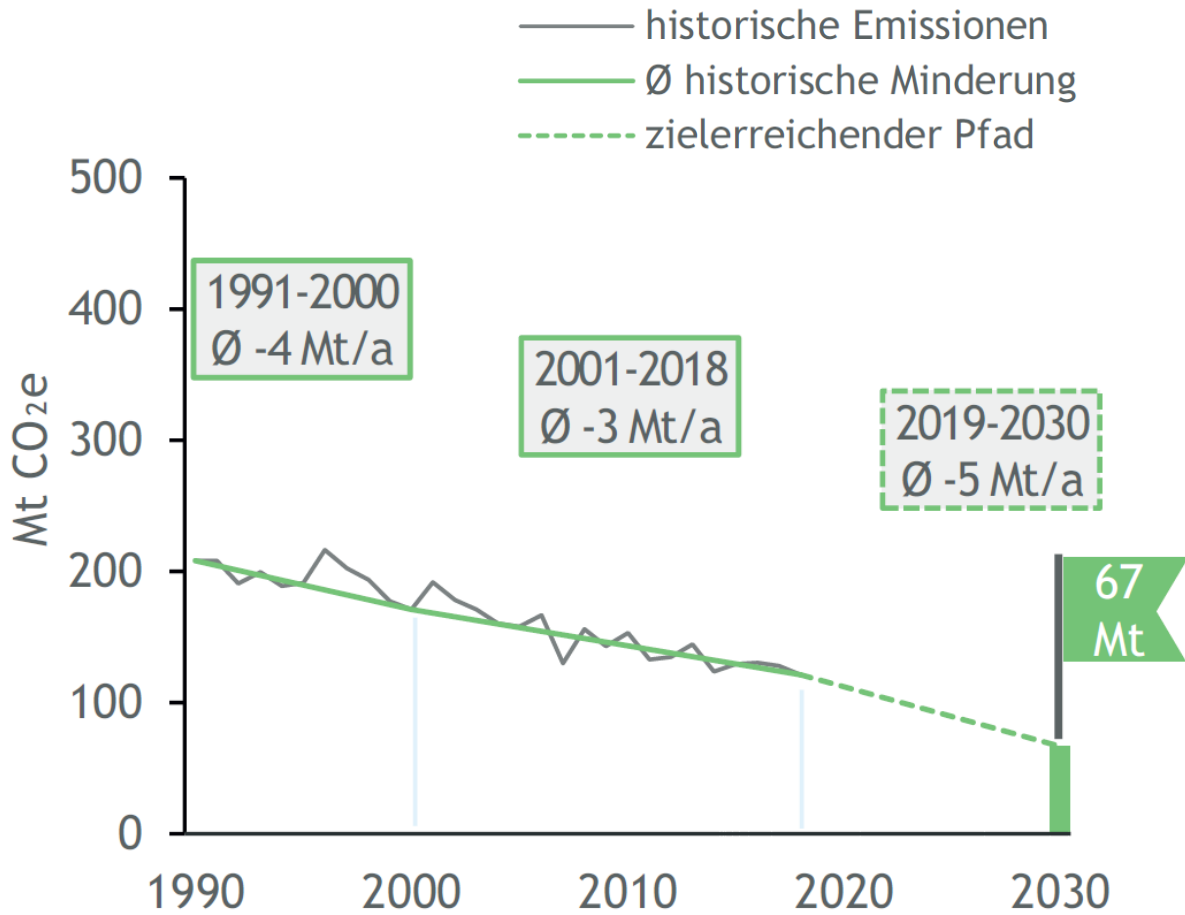
Förderservice für REHAU-Fachbetriebe

ab sofort: geplante Projekte
mit staatlichem Förderbonus angehen

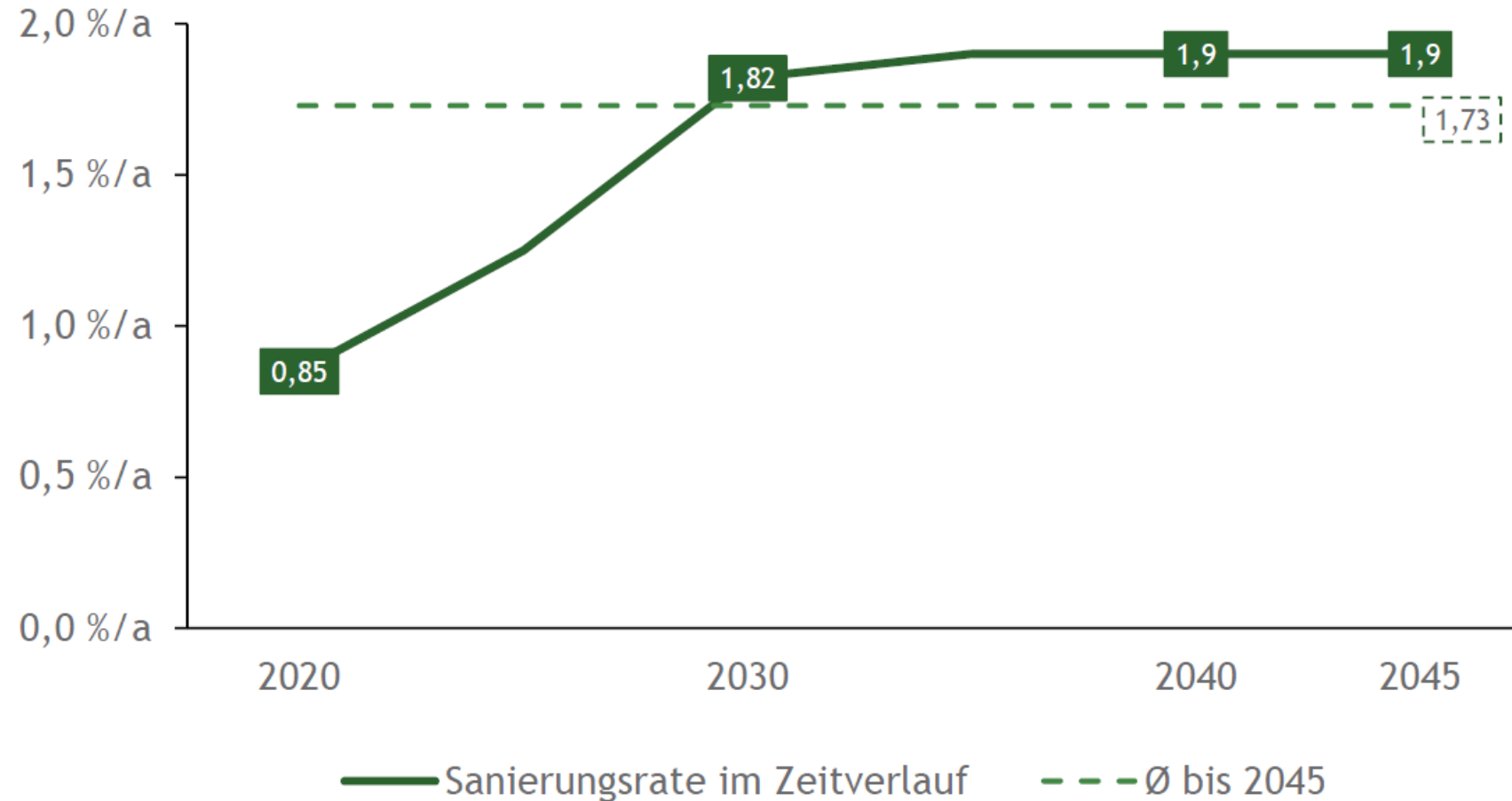
15%
Zuschuss
20% mit iSFP

Das wichtigste **im Kurzüberblick zur** **Decarbonisierung des** **Gebäudebestandes**

Förderung als Schlüsselinstrument zur Reduktion von CO₂-Emissionen



Förderung als Schlüsselinstrument zur Reduktion von CO₂-Emissionen



Das gilt für Hauseigentümer

Neues GEG
(Gebäude-
energiegesetz)



2024 mit neuen
gesetzlichen
Mindeststandards

Neues BEG
(Bundesförderung für
effiziente Gebäude)



2024 mit sozialer
Förderkomponente

Stetige Erhöhung der CO₂-Steuer wird 2024 wieder eingesetzt



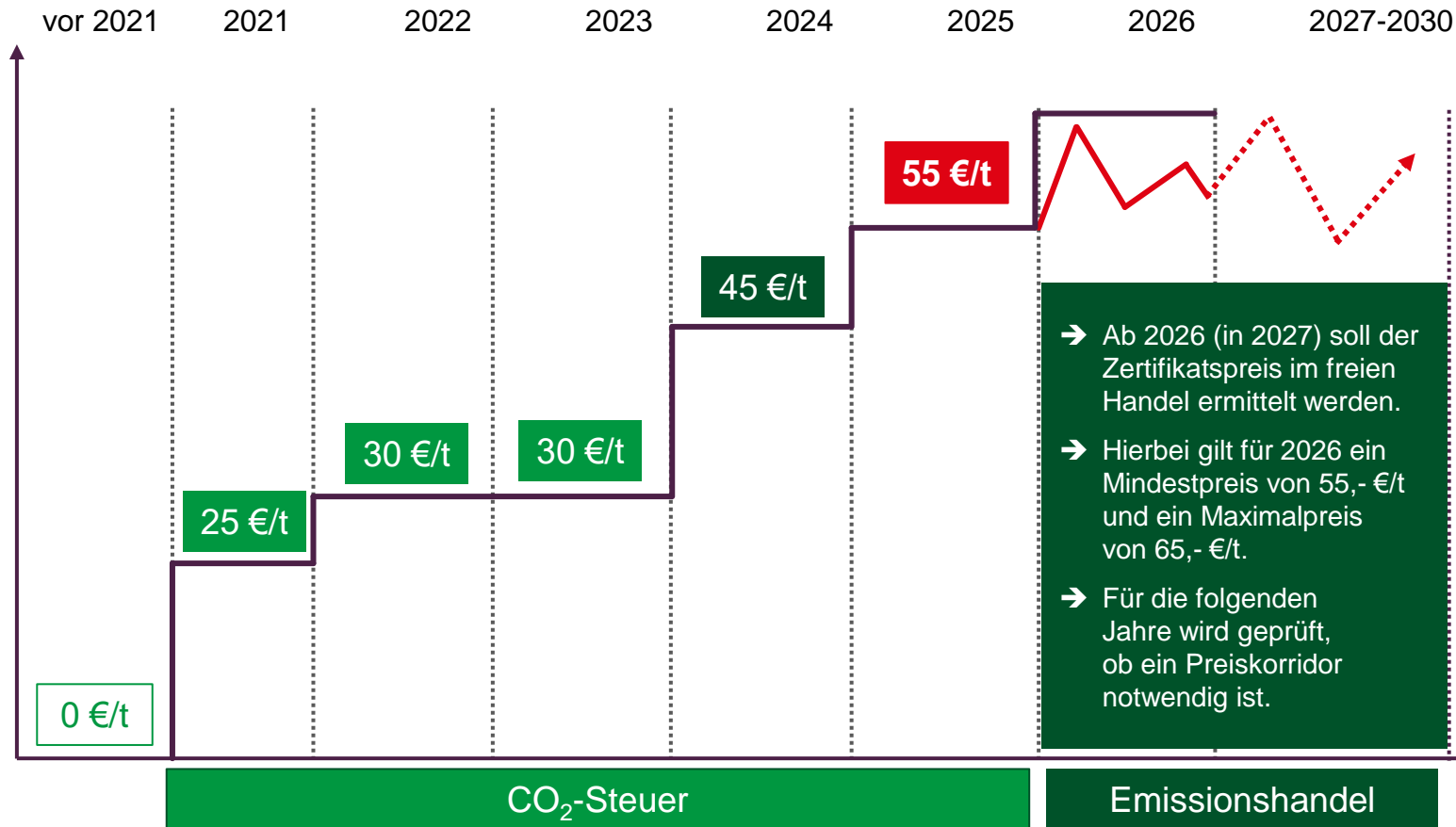
- bis 2026 um geplante Schritte auf 65 € je Tonne,
- danach abhängig von den Emissionen; Verknappung der CO₂-Zertifikate > steigende Kosten
- Durch Maßnahmen an der Gebäudehülle Heizverbrauch senken
- Gebäudetauglich für den wirtschaftlichen Betrieb einer Wärmepumpe machen

auch aus Brüssel wächst der politische Druck auf Hauseigentümer: Die EU plant Sanierungspflichten



- Das EU-Parlament plant eine neue Richtlinie zur Energieeffizienz für Gebäude in den EU-Mitgliedsstaaten
- Maßnahmen zur Steigerung der Renovierungsquote und zur Reduzierung des Energieverbrauchs sollen damit verpflichtend werden

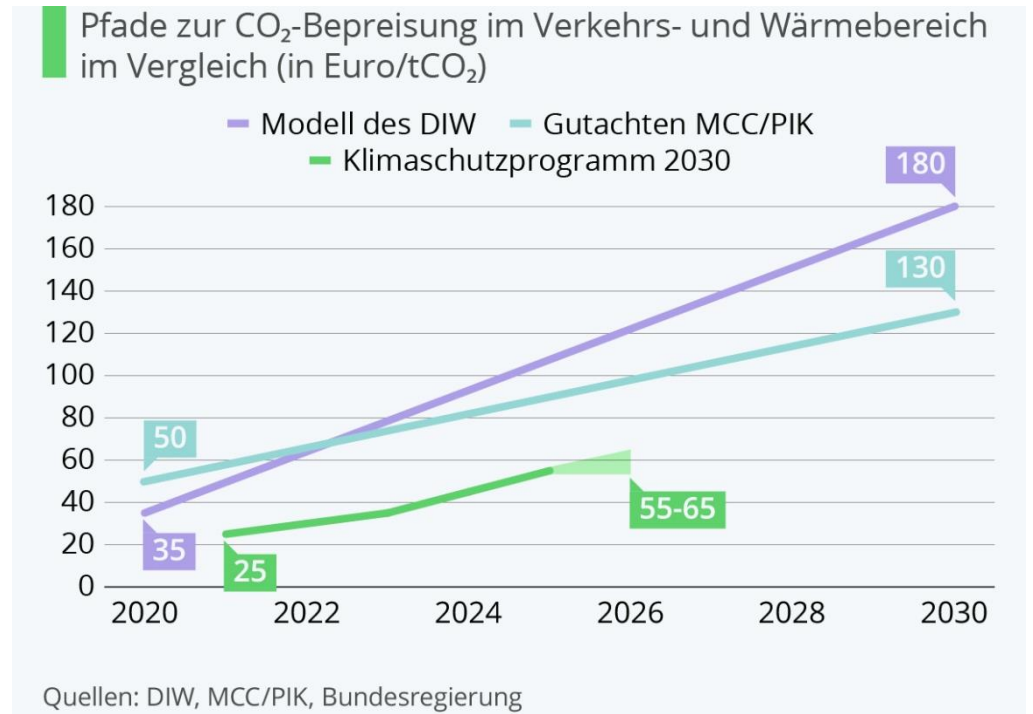
Bei weiterem Betrieb von Öl-/Gasheizungen: CO₂-Preis einrechnen!



Hinter der Bepreisung von CO₂ steht das Prinzip: Wer für den Ausstoß von CO₂ verantwortlich ist, soll auch dafür zahlen.

Das kommt auf Hauseigentümer zu

Die **kommunale Wärmeplanung** und die **steigende CO₂-Steuer** haben massive Auswirkung auf die Modernisierungen der Heizungen in Dtl.



Das wichtigste im Kurzüberblick Marktanreiz Förderung

Fenstertausch förderfähig als BEG-Einzelmaßnahme

✓ **Definition der förderfähigen Bestandsgebäude**

gefördert werden Vorhaben in Wohngebäuden, wenn Bauantrag/Bauanzeige **mindestens 5 Jahre** zurückliegen

Fenstertausch / Fenstereinbau in:

- ✓ in Wohngebäuden (auch vermietet)
- ✓ und Nichtwohngebäuden

✓ **Erstellung technische Projektbeschreibung, Antragstellung und Bestätigung nach Durchführung mit Energieeffizienzexperten beim BAFA**

Die BEG-Förderung ist **nur mit einem Energieeffizienzexperten beantragbar (Energieeffizienz-Expertenliste oder Förderservice)**

Gebäudehülle - Zuschuss

Gebäudehülle, Anlagentechnik, Gebäudenetz, Heizungsoptimierung, Fachplanung

15% Grundförderung
20% mit Sanierungsfahrplan/iSFP

förderfähige Kosten

- **in Wohngebäuden je Wohnung und Kalenderjahr**
- **NEU!** ohne iSFP max. 30.000 € (15% Zuschuss)
- **mit iSFP max. 60.000 € (20% Zuschuss)**
- **Ein vorliegender iSFP erhöht die Förderquote und verdoppelt die ansetzbaren förderfähigen Kosten!**

Nichtwohngebäude

- **Höchstgrenze** der förderfähigen Ausgaben für **energetische Maßnahmen** insgesamt **500 €/m² NGF**

Grundsätzlich gilt:

- geförderte Maßnahmen können nicht gleichzeitig bei der Steuererklärung als Handwerkerleistungen § 35a Abs. 3 EStG abgesetzt werden
- Der BEG-EM Zuschuss ist ebenfalls nicht mit der Steuerermäßigung bei energetischer Gebäudesanierung nach § 35 c EStG kombinierbar



Wichtige Fördervoraussetzung

NEU! Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen

der Vertrag muss beinhalten:

- Händische Unterschrift des Endkunden
 - eine **auflösende o. aufschiebende Bedingung** der Förderzusage
 - das **vrsl. Datum der Umsetzung** der beantragten Maßnahme (Empfehlung ca. 3 Monate in der Zukunft)
Datum muss innerhalb des Bewilligungszeitraum (Erhalt Zuwendungsbescheid) von 36 Monaten liegen
- ! Abschlagszahlungen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides des Fördergebers!

Kommt es zu keiner Bewilligung durch den Fördergeber hat das folgende Konsequenzen:

- Im Fall der aufschiebenden (zu empfehlen) Bedingung kommt der Vertrag erst gar nicht zustande.
- Im Fall der auflösenden Bedingung wird der bestehende Vertrag aufgehoben.

Wichtig, Vorhabenbeginn

- Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen (inkl. Erstellung der TPB-Technische Projektbeschreibung bzw. der BzA) stellen **keinen** Vorhabenbeginn dar und **dürfen vor Antragstellung erfolgen**.
- **Grundsätzlich gilt schon der erste Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen für das Vorhaben als Vorhabenbeginn (nicht bei aufschiebender oder auflösender Bedingung, da dann nur bedingter Vertragsabschluss!)**.
- Ab 2024 müssen Lieferungs- und Leistungsverträge in der BEG EM eine **aufschiebende oder auflösende Bedingung** in Bezug auf die Förderzusage enthalten.
Der bedingte Vertragsschluss gilt dann nicht als Vorhabenbeginn, da der Vertrag erst verbindlich wird, nachdem eine Förderzusage vorliegt.

In diesem Falle gilt der **Zeitpunkt der Förderzusage als Vorhabenbeginn**.



Wenn auf eigenes Risiko bereits nach der Antragstellung aber schon vor der Förderzusage mit Baumaßnahmen begonnen wird oder (Abschlags-)Zahlungen erfolgen, gilt dies als Vorhabenbeginn.

1. bedingter Vertragsabschluss vor Antragstellung Pflicht (aufschiebende/auflösende Bedingung)!
2. Materialbestellung, Abschlagszahlung nach Antragstellung und vor Bewilligung auf eigenes Risiko möglich.
3. Empfohlen: Materialbestellung, Abschlagszahlung nach Bewilligung = sichere Variante!
4. Ausführung Baumaßnahme vor Ort immer nach Bewilligung!

BEG – Auftrag vor Antragstellung

Aufschiebende bzw. Auflösende Bedingung – Was ist das?

- Die genaue Formulierung steht den Vertragsparteien frei.
- Folgende Musterformulierung wird von den beiden Durchführern BAFA und KfW aber anerkannt
- Einen der beiden Abschnitte kann als Bestandteil Ihrer Angebote ergänzt oder als dazugehöriges Dokument mit den Kunden beidseitig gegengezeichnet werden:

Musterformulierung

Aufschiebende Bedingung:

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das BAFA/die KfW den Antrag zur Förderung eines Sanierungsvorhabens bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung).

Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

- Heißt: Vertrag tritt erst mit der **Förderzusage** in Kraft.
- Kunde ist geparkt
- Kunde kann nicht mehr zu einem andern Fachbetrieb wechseln

Auflösende Bedingung:

Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit das BAFA/die KfW den Antrag zur Förderung eines Sanierungsvorhabens nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

- Heißt: **keine Förderzusage:** Der Kunde kann vom Vertrag komplett zurücktreten, was ist wenn schon was verbaut wurde?

➔ **siehe BEG FAQ:** www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html

NEU! Ergänzungskredit

Der BEG-Zuschuss kann um einen Ergänzungskredit ergänzt werden!

→ **Antrag** / Abwicklung über eine Hausbank oder andere Finanzdienstleister

→ Kreditbetrag WG (ohne Zuschussbetrag): max. 120.000 € je Wohneinheit

→ Kreditbetrag NWG (ohne Zuschussbetrag): max. 500 €/m² NGF, max. 5 Mio. €

→ **zusätzlicher Zinsvorteil**

für selbstnutzende Eigentümern mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen bis zu 90.000 €

→ **vrsl. ab 27.2.2024 mit BZA über Hausbank/Finanzdienstleister beantragbar**

→ **alleinige Beantragung ist nicht möglich / nur in Verbindung mit dem Zuschuss!**



Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben

Gebäudehülle und Heizung gleichzeitig modernisieren - Was kann ich beantragen?

Heiztechnik / Wärmeerzeuger

- 1. Wohnung: 30.000 €
- 2.- 6. Wohnung je 15.000 €
- ab 7. Wohnung je 8.000 €



Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung

- insgesamt 30.000 € pro Wohneinheit
- insgesamt 60.000 € pro Wohneinheit mit iSFP



Kreditförderung

- 120.000 € pro Wohneinheit

Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben

pro Gebäude insgesamt

- unabhängig vom Zeitraum
- unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge
- bis zur Höchstgrenze

pro Gebäude (Wohneinheit) und Kalenderjahr

- unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge

pro Gebäude (Wohneinheit)

- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (z.B. Etagenheizung), so ist der anteilige Höchstbetrag einzuhalten, der sich auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. **Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.**
- Bei mehreren Investoren für ein Vorhaben haben sich die Antragsteller vor Antragstellung über die Aufteilung der Förderhöchstbeträge zu verständigen und entsprechend die Förderung zu beantragen.



Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben

Gebäudehülle und Heizung gleichzeitig modernisieren - Was kann ich beantragen?

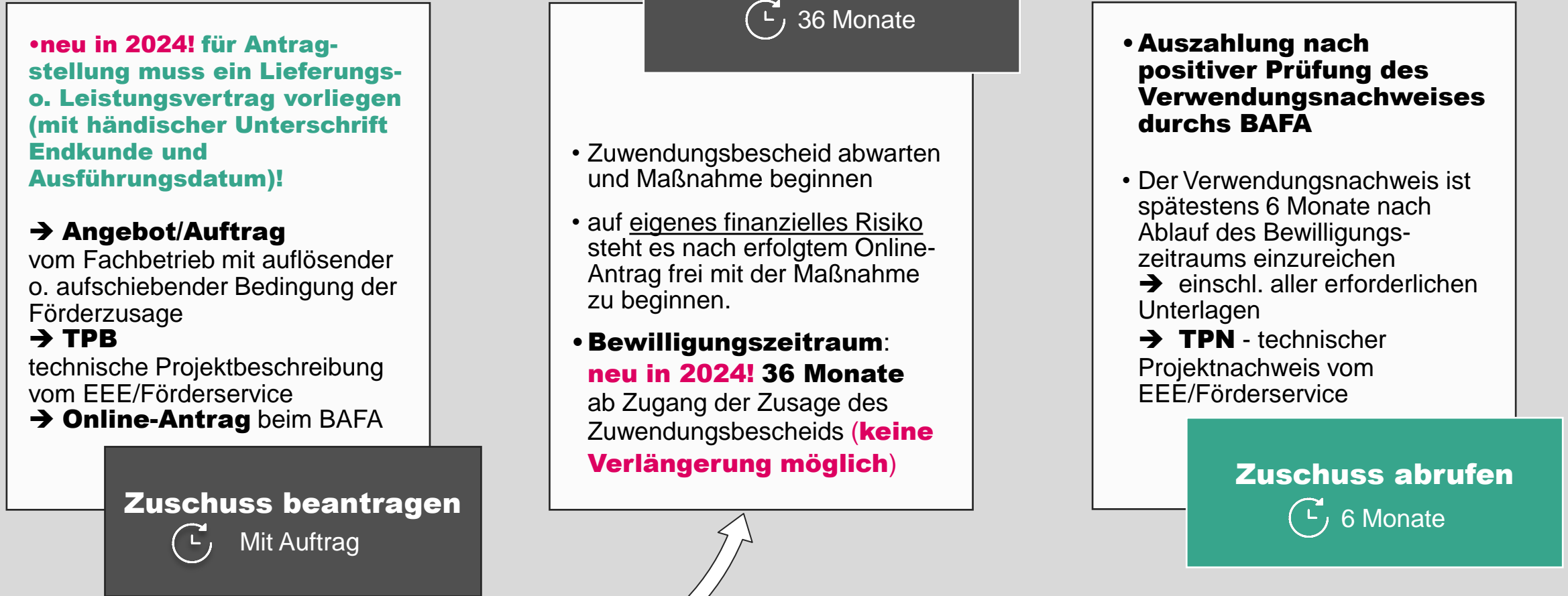
Beispiel Einfamilienhaus ohne Sanierungsfahrplan

| | Kosten | Zuschuss | | Ergänzungskredit |
|-------------|-----------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Heizung: | 35.000 € | 15.000 € | 50% max. 30.000 € (nicht alle Kosten ansetzbar) 30% Grundförderung + 20% Klimageschwindigkeits-Bonus | 20.000 € |
| Fenster | 15.000 € | 2.250 € | 15% 15% auf max. 30.000 € | 12.750 € |
| Dachdämmung | 45.000 € | 2.250 € | 15% 15% auf max. 30.000 € - 15.000 € Fenster (im selben Jahr nur noch 15.000 € ansetzbar) | 42.750 € |
| | 95.000 € | 19.500 € | | 75.500 € |

Mit Sanierungsfahrplan

| Kosten | Zuschuss | | Ergänzungskredit | |
|--------------|-----------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Heizung: | 35.000 € | 15.000 € | 50% max. 30.000 € (nicht alle Kosten ansetzbar) 30% Grundförderung + 20% Klimageschwindigkeits-Bonus | 20.000 € |
| Fenster | 15.000 € | 3.000 € | 20% mit iSFP 20% auf max. 60.000 € | 12.000 € |
| Dachdämmung: | 45.000 € | 9.000 € | 20% mit iSFP 20% auf max. 60.000 € - 15.000 € Fenster | 36.000 € |
| | 95.000 € | 27.000 € | | 68.000 € |

Übersicht Antragstellung

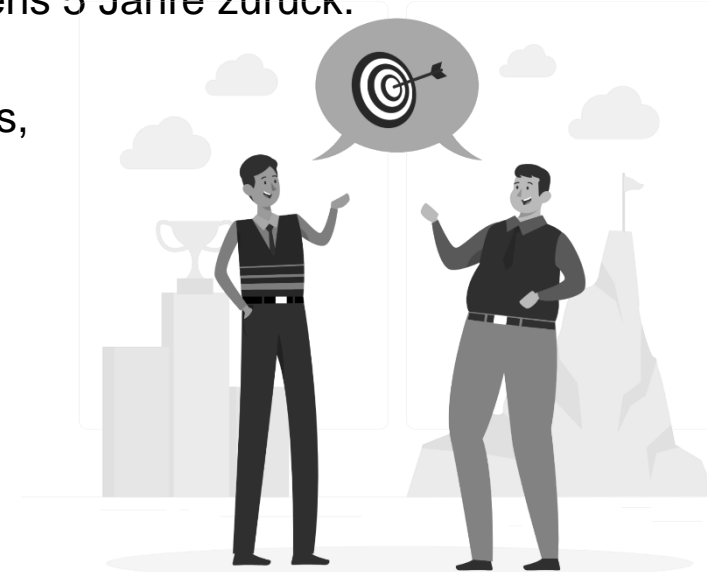


BEG-Förderung

Erster Check, ob die BEG-Förderung in Frage kommt

- ✓ **Die Maßnahme wurde beauftragt (händische, leserliche Unterschrift Kunde). Ein Liefer- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender/auflösender Bedingung und angegebenem Ausführungszeitraum liegt vor.**
- ✓ Es handelt sich um ein Bestandsgebäude
d.h. der Bauantrag bzw. die Bauanzeige liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- ✓ Der Antragsteller ist Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll.
- ✓ **Die geplanten Fenster können die geforderten U-Werte einhalten**

**Wenn alle Punkte zu treffen,
kommt die BEG-Förderung in Frage**



Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten

der geforderte U-Wert bei Sanierung beträgt für Fenster und Türen weiterhin:

im Wohngebäude

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| ✓ Fenster, Balkon- u. Terrassentüren | 0,95 W/(m ² K) |
| ✓ Barrierearme / einbruchhemmende Fenster, Balkon- u. Terrassentüren | 1,1 W/(m ² K) |
| ✓ Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren | 1,3 W/(m ² K) |

bei Nichtwohngebäuden

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| ✓ Fenster, Balkon- u. Terrassentüren | 1,3 W/(m ² K) |
| ✓ Barrierearme / einbruchhemmende Fenster, Balkon- u. Terrassentüren | 1,4 W/(m ² K) |
| ✓ Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren | 1,6 W/(m ² K) (hat sich geändert) |



Bitte beachten:

Im REHAU-Förderservice können keine Denkmalegebäude abgewickelt werden, Nichtwohngebäude auf Anfrage. Ferien- und Wochenendhäuser müssen auf Förderfähigkeit geprüft werden.

Anforderungen an die U-Werte bei Sanierung

¹ U_{max} bezieht sich auf den UW-Wert

Technische Mindestanforderungen (TMA)
zum Programm Bundesförderung
für effiziente Gebäude– Einzelmaßnahmen

| Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Bauteilen der thermischen Gebäudehülle | Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max} in $W/(m^2 \cdot K)$ beziehungsweise der max. Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(m \cdot K)$ | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| | Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden $T \geq 19 \text{ °C}$ | Zonen von Nichtwohngebäuden mit $12 \text{ °C} < T < 19 \text{ °C}$ |
| Bauteilgruppe: Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden | | |
| Fenster, Balkon- und Terrassentüren ¹ | 0,95 | 1,3 |
| Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren sowie von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung | 1,3 | 1,6 |
| Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren | 1,1 | 1,4 |
| Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung) | 1,1 | 1,4 |
| Fenster, Balkon- und Terrassentüren bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude | 1,4 | 1,7 |
| Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude | 1,6 | 1,7 |
| Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude | 1,6 | 1,9 |
| Dachflächenfenster | 1,0 | 1,1 |
| Glasdächer | 1,6 | 1,9 |
| Lichtbänder und Lichtkuppeln | 1,5 | 1,9 |
| Vorhangfassaden ² | 1,3 | 1,6 |
| Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren ³ | 1,3 | 1,6 |
| Tore (nur Nichtwohngebäude) | 1,0 | 2,0 |

BEG EM – Überblick **Alter des Hauses und Zustand der Außenwand**



Gebäude **Baujahr vor 1977**
Ohne Zusatzmaßnahme nicht förderfähig

Häuser, die vor 1977 erbaut wurden, werden gefördert, sofern ein Lüftungskonzept vorliegt.

1977



Gebäude **Baujahr von 1977 bis ca. 2019**
förderfähig

In der Regel sind Häuser ab Baujahr 1977 (1. Wärmeschutzverordnung) und bis Baujahr 2018 (EnEV) förderfähig.

2019



Gebäude ab **Baujahr 2019**
grundsätzlich nicht förderfähig

Nicht förderfähig sind Häuser, die nicht älter als 5 Jahre sind. Für eine BEG-Förderung muss Bauanzeige/Bauantrag mindestens 5 Jahre zurückliegen

Technische Mindestanforderungen

- Bei Sanierungsmaßnahmen der wärmeübertragenden Gebäudehülle ist stets zu prüfen: Sind Maßnahmen zur **Einhaltung des Mindestfeuchteschutzes** erforderlich insb. **Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung** durch Einhaltung des Mindestluftwechsels und des Mindestwärmeschutzes
- Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden ist bei allen Maßnahmen auf eine **wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung** zu achten.
- Entsprechende Nachweise sind zu führen. Notwendige Maßnahmen sind umzusetzen.

Sommerlicher Wärmeschutz wird ebenfalls bezuschusst (kaum nutzbar)

Gefördert wird der Ersatz oder der erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

- **Es werden ausschließlich Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz gefördert, die an der thermischen Gebäudehülle parallel zur Verglasungsfläche installiert werden.**
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außen liegenden Verschattungselementen nach DIN 4108-2, fensterintegrierte Verschattungssysteme
- Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung z.B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung

Förderfähige Kosten

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind.

Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch Fachunternehmen.



Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“) gefördert.

- Nebenkosten für Arbeiten bzw. Investitionen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind u./o. deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern, z. B. Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten.
 - umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch Fachunternehmen
 - Bei separatem Kauf des Materials können die Materialkosten als Teil der förderfähigen Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung bzw. der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.
 - In Anspruch genommene Rabattgewährungen (auch Skonto) und gegebenenfalls vorgenommene Abzüge bei Nachlass oder Minderung reduzieren im vollen Umfang die anrechenbaren Investitionskosten.
- !
- Es können grundsätzlich Bruttokosten inkl. MwSt. berücksichtigt werden.
 - Es sei denn es besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellenden, dann können nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Förderfähige Kosten

Beispiele / nicht abschließend

Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden

- notwendige Ausbauarbeiten
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- u, Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit u. der Schlagregendichtheit)
u. Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren bzw. deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen sowie von in der Fensterbank integrierten Geräten
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer bzw. Erneuerung der Fensterbänke Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Fliegengitter, sofern diese fest eingebaut sind
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle.
Bei Mehrfamilienhäusern z. B. auch Erneuerung von Wohnungseingangstüren zum unbeheizten Treppenhaus, Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden
- Maßnahmen zur Ab- und Durchsturzsicherung, wie zum Beispiel absturzsichernde Verglasung (DIN 18008-4, ehemals TRAV) und Fensterstangen zur Absturzsicherung

Förderfähige Kosten

Beispiele / nicht abschließend

Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden

- Notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchversicherungen
- Einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, (auch ohne Nachweis über die Berücksichtigung der Festigkeit und Ausführung der umgebenden Wände)
- Einbruchhemmende Fenster, Fenstertüren und -rahmen sowie Außentüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile
- Pilzkopfverriegelungen, drehgehemmter Fenstergriff, Sicherheitsverglasung, selbstverriegelnde Mehrfachverriegelung, Sicherheitsrosette, verdeckt liegender Profilzylinder oder Sicherheitsprofilzylinder, Bandseitensicherung etc.
- Nachrüstsysteme wie Beschläge und Schlösser nach DIN 18104 Teil 1 oder 2, Mehrfachverriegelungssysteme mit Sperrbügelfunktion nach DIN 18251, Klasse 3 oder besser sowie Einsteckschlösser nach DIN 18251, Klasse 4 oder besser
- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Empfehlung zum Einbruchschutz bei Neuverglasung:
Einbruchhemmendes Glas entsprechend P4A oder besser nach EN 356
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichen Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Maßnahmen zur Ab- und Durchsturzsicherung, wie zum Beispiel absturzsichernde Verglasung (DIN 18008-4, ehemals Erneuerung bzw. Einbau von Dichtungen, z. B. Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz

Sonnenschutzvorrichtungen als Umfeldmaßnahme:

- Erstmaliger Einbau beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und anderen außenliegenden oder zwischen den Scheiben liegenden Sonnenschutzvorrichtungen
 - Sonnenschutzvorrichtungen im Scheibenzwischenraum, wenn die Fenster die jeweiligen Anforderungen an den U-Wert erfüllen
 - Systeme zur optimierten Tageslichtversorgung z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung
- Hinweis: Bei einer Förderung von Sonnenschutzvorrichtungen als Umfeldmaßnahme im Rahmen einer Einzelmaßnahme Fenster bestehen keine Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz.

Sommerlicher Wärmeschutz meist nicht notwendig, da Verschattungen beim Fenstertausch als Umfeldmaßnahme mit gefördert werden.

Förderfähig ist der Ersatz oder der erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung.

Im Rahmen der BEG Einzelmaßnahme „Sommerlicher Wärmeschutz“ sind **ausschließlich außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen nach DIN 4108-2** Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 förderfähig.

Außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen gemäß DIN 4108-2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 sind:

- Fensterläden und Rollläden (unabhängig von der Art des Antriebes)
 - Jalousie und Raffstore
 - Markisen, die parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen
- Zwischen den Scheiben liegende Sonnenschutzvorrichtungen sind im Zusammenhang mit der Einzelmaßnahme „Fenster“ förderfähig

Der Nachweisservice ist Bestandteil des Förderservice

- ➔ Nach Fertigstellung übernimmt der Förderservice den Verwendungsnachweis zur Dokumentation und zum Nachweis der geförderten Maßnahmen
- ➔ Dazu müssen alle Rechnungen die die Maßnahme betreffen, in Kopie beim Förderservice eingereicht werden

Wichtig, Die Rechnungen müssen richtig ausgestellt sein!

Die Rechnungen müssen in deutscher Sprache ausgefertigt sein und folgende Punkte ausweisen:

- die förderfähigen Maßnahmen
 - die Arbeitsleistung
 - die Adresse des Investitionsobjektes
-
- Werden Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen vorgelegt, so ist zusätzlich eine zusammenfassende Schlussrechnung vorzuhalten.
 - Rechnungen sind **unbar** zu begleichen und die entsprechenden Belege wie Kontoauszüge als Zahlungsnachweise aufzubewahren bzw. einzureichen.

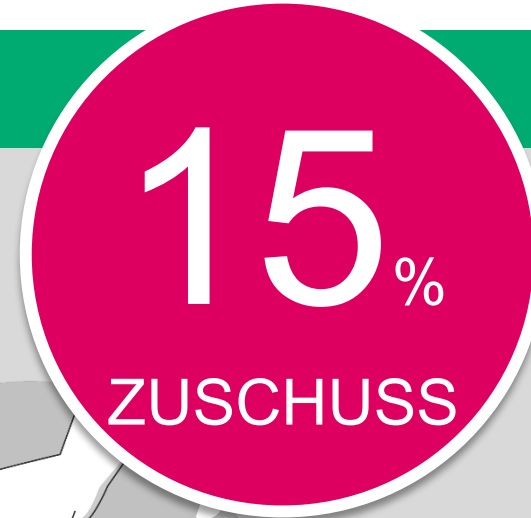


Fenstertausch förderfähig als BEG-Einzelmaßnahme

Beispielrechnung Einfamilienhaus

Mindestinvest für den BEG-Zuschuss 300 €

| förderfähige Investition | 15% als Zuschuss |
|--------------------------|------------------|
| 2.000 € | 300 € |
| 5.000 € | 750 € |
| 10.000 € | 1.500 € |
| 25.000 € | 3.750 € |
| 30.000 € | 4.500 € |
| 45.000 € | 4.500 € |
| 50.000 € | 4.500 € |
| 55.000 € | 4.500 € |
| max. 60.000 € | 4.500 € |



Förderoption Sanierungsfahrplan

+ 5% für Sanierungsfahrplan in Wohngebäuden (20% statt 15% Zuschuss) und Verdoppelung der ansetzbaren förderfähigen Kosten je Wohnung/Jahr

Wurde die Modernisierung der Fenster / Türen im Rahmen einer Energieberatung empfohlen, kann sich die Förderung erhöhen.

Vorausgesetzt:

- ✓ Es liegt ein im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderter **individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)** vor ...
- ✓ ... die Modernisierung der Fenster / Türen ist Bestandteil dieses Sanierungsfahrplans ...
- ✓ ... und wird innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt

Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude

→ Förderung für Wohngebäude, deren Bauantrag mindestens 10 Jahre zurückliegt

Zuschuss von 50 % des förderfähigen Beratungshonorars
→ **maximal 650 € bei Ein- u. Zweifamilienhäusern**
→ maximal 850 € bei Wohnhäusern (mind. 3 WE)

→ Zuschuss von maximal 250 € für zusätzliche Erläuterung der Energieberatung in einer WEG-Versammlung oder Beiratssitzung

→ Der Zuschuss wird an den Energieberater gezahlt. Dieser ist verpflichtet, ein um den Zuschuss ermäßigtes Beratungshonorar in Rechnung zu stellen.

individueller Sanierungsfahrplans (iSFP)

- Beratungsinstrument für Energieberater, um empfohlene Sanierungsmaßnahmen übersichtlich und anschaulich zu präsentieren
- Design und Struktur des iSFP sind standardisiert

nicht mit Energieausweis verwechseln:

- Ein Gebäudeenergieausweis ist kein iSFP

Fenstertausch förderfähig als BEG-Einzelmaßnahme

Beispielrechnung Einfamilienhaus

→ Mindestinvest für den BEG-Zuschuss 300 €

| förderfähige Investition | 15% als Zuschuss | 20% als Zuschuss |
|--------------------------|------------------|------------------|
| 2.000 € | 300 € | 400 € |
| 5.000 € | 750 € | 1.000 € |
| 10.000 € | 1.500 € | 2.000 € |
| 25.000 € | 3.750 € | 5.000 € |
| 30.000 € | 4.500 € | 6.000 € |
| 45.000 € | 4.500 € | 9.000 € |
| 50.000 € | 4.500 € | 10.000 € |
| 55.000 € | 4.500 € | 11.000 € |
| max. 60.000 € | 4.500 € | 12.000 € |



REHAU Förderservice

Schritt für Schritt zur Förderung

REHAU-Förderservice
Profi-Webanbindung
für registrierte Fachbetriebe

- ✓ **Zugänglich über Ihren persönlichen Login**
Projekte anlegen und direkt zum Förderservice schicken
Rückmeldung zum Bearbeitungsstand per E-Mail
 1. **kostenloser QuickCheck**
 2. projektbezogene Förderprüfung auf **BEG-Direktförderung oder BEST-Förderung**
 3. komplette Antragsabwicklung im **AntragsService**
 4. Nachweis vom Energieberater nach Einbau im **NachweisService**
- ✓ **24/7 rund um die Uhr:** Die Förderservice-Plattform ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche erreichbar.
- ✓ **Förder-Hotline 06190 – 9263-442**
Mo. bis Fr. von 9-17 Uhr

